# Die Entwicklung der Parität in der Schweiz

Autor(en): **Fleiner, Fritz**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **20 (1901)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-896614

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

# Die Entwicklung der Parität in der Schweiz.[1])

Von Professor Fritz Fleiner in Basel.

---

Mit Zwinglis erstem Auftreten in Zürich hebt eine neue Zeit an. Allüberall in der Eidgenossenschaft war seit den Burgunderkriegen Zucht und Ordnung gelockert, das Ansehen der Staatsgewalt geschwächt, und in Städten und Ländern sahen sich die Obrigkeiten kriegsgewohnten Volkshaufen gegenüber, die sich in keinen Schranken, am wenigsten in denen staatlicher Ordnung festhalten liessen. Die Kirche aber hatte ihren allmächtigen Einfluss verloren. Die ganze Welt- und Lebensauffassung des Mittelalters war ausschliesslich von religiösen Vorstellungen beherrscht gewesen. Der Staat hatte seine vornehmste Aufgabe darin erblickt, die christliche Religion gegen jeden Angriff zu schirmen. Denn auf der Religion ruhte, wie jede gesellschaftliche Ordnung, so auch der Staat. Zwingli war erfüllt von solchen Ideen. Ihm galten Staat und Kirche nicht als zwei getrennte Kreise; denn wie der einzelne Mensch beiden zugleich angehörte, so stellten sie zwei Seiten derselben Volksgemeinschaft dar. Bei Zwingli stand fest, dass die Abkehr der Bürger von den ewigen Dingen mit Notwendigkeit auch den Staat habe in Gefahr bringen müssen, und dass daher jede Reform des staatlichen Lebens nicht anders als durch geistliche Mitarbeit zu erreichen sei. So verknüpfte sich das politische mit dem

---

[1]) Der Aufsatz giebt einen, durch einige Litteraturangaben und Zusätze erweiterten, akademischen Vortrag wieder.

religiösen Interesse.[1]) Als aber Zwingli aus dem Studium der heiligen Schrift die Ueberzeugung gewann, die katholische Kirche sei nicht die Kirche Christi, was Christus gelehrt, bewahre allein das von allen menschlichen Zuthaten gereinigte Evangelium auf, da bekannte er es offen, dass nur durch die Verkündigung des lautern Gotteswortes die ersehnte Umgestaltung erreicht werden könne. Sie durchzuführen ist der Stolz seiner Arbeit, die Freude seines Lebens geworden. Damit erhielt Zwinglis ganze Thätigkeit von Anfang an die Richtung auf die besondern Verhältnisse der Schweiz. Er gewann für sich die politische Obrigkeit Zürichs, den Rat, und durch diesen wurde in Zürich die Reformation zum Siege geführt. Diese starke Parteinahme des Staates für kirchliche Dinge ist keine Neuerung und keine Errungenschaft der Reformation, sie ist fest begründet in den Anschauungen der vorreformatorischen Zeit:[2]) schirmt das geistliche Schwert den wahren Glauben nicht, so fällt die Pflicht dem weltlichen Schwerte zu.

Ueber Zürich hinaus trug Zwingli seine Ideen. In der ganzen Eidgenossenschaft sollte das Evangelium das gleiche Werk verrichten. Wog man die Stärke der beiden Konfessionen gegen einander ab, so lag seit der Einführung der Reformation in Bern die materielle Macht auf Seite der

---

[1]) Rudolf Stähelin, Huldreich Zwingli, Bd I (Basel 1895) S. 119 fg., 132 fg. Hundeshagen, Beiträge zur Kirchenverfassungsgeschichte und Kirchenpolitik, Wiesbaden 1864, Bd I S. 191 fg. und Zeitschrift für Kirchenrecht I S. 463. Aloys v. Orelli, die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich und ihre Stellung zum Staat, Zürich 1891 S. 1—15.

[2]) Franz Rohrer, das sog. Waldmannische Konkordat (Jahrbuch für Schweizerische Geschichte IV), Emil Blösch, die Vorreformation in Bern (daselbst IX), Emil Egli, die Zürcherische Kirchenpolitik von Waldmann bis Zwingli (daselbst XXI), Karl Rieker, die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, Leipzig 1893 S. 125 fg. Diese Auffassung kommt zum Ausdruck in jenem kirchenpolitischen Programm von 1525, in dem sich die katholischen Orte über Abstellung kirchlicher Missbräuche vereinbarten: „So doch diese Irrung so gar gross in die Welt erwachsen und die geistlichen Hirten der Kirchen und der geistlichen Oberkeit in disen Sorgen und Nöten schwigend und schlafent.“ (v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern IV, S. 247.)

Reformierten; zählte man aber nach eidgenössischem Grundsatz die Orte, die unabhängigen Republiken und Glieder der Eidgenossenschaft, so stand das Uebergewicht bei den Altgläubigen. Um Zürich und Bern auf der einen, um Luzern und die Länder auf der andern Seite schlossen sich die Glaubensgenossen zu Religionsparteien zusammen, und auf Zwinglis Rat schickten sich die Reformierten an, mit den Waffen in der Hand den katholischen Glauben in der ganzen Eidgenossenschaft auszurotten. Bevor jedoch das Schwert entschied, brachte im Jahre 1529 der erste eidgenössische Landfriede einen Ausgleich.[1]) Ein Werk der Politiker, nicht der Theologen. Indem der Friedensvertrag bestimmte, dass niemand zum Glauben gezwungen werden dürfe, vernichtete er Zwinglis Pläne zugleich mit denen der katholischen Partei. Nicht der materiellen Macht und nicht der Mehrheit der Ortstimmen brachte er den Sieg. Beiden christlichen Bekenntnissen verschaffte er Gleichberechtigung, Parität, wie mit einem Wort des mittelalterlichen Lateins der spätere Sprachgebrauch das Verhältnis bezeichnete. Soweit seine eigene Herrschaft reichte, sollte jeder Ort frei und ungehindert darüber bestimmen, ob die reformierte oder die katholische Lehre der Glaube seiner Bürger und Unterthanen sein müsse. In den Gebieten dagegen, die reformierte und katholische Orte gemeinsam beherrschten, den gemeinen Vogteien, sollte die Entscheidung nicht bei der Mehrheit der regierenden Orte, sondern in jeder einzelnen Gemeinde bei der Mehrheit der Kirchengenossen stehen, so dass was hier die Mehrheit beschloss, auch die Minderheit band. Auf diese Weise ging über der Parität von Ort zu Ort und der Parität der Kirchgemeinden in den gemeinen Vogteien die Glaubenseinheit der Schweiz verloren.[2]) Um so rücksichtsloser aber stellten

---

[1]) Eidgen. Abschiede IV Abt. 1 b, S. 1478 fg. Zu den folgenden Ausführungen ist zu vergleichen v. Salis, die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz, Basel 1894. Bluntschli, Geschichte des Schweiz. Bundesrechts I, 2. Aufl. (1875) S. 292 fg.

[2]) Die gleichlaufende Entwicklung in Deutschland stellt dar Wilhelm Kahl, über Parität. Freiburg i./B. 1895.

sie die Orte für ihren Bereich her; der Glaubenszwang hielt hier die Glaubenseinheit aufrecht, es gab keine Gleichberechtigung der beiden Kulte, und die Zugehörigkeit zum Staat wurde abhängig von der Zugehörigkeit zur Staatsreligion. Von einer Pflicht der Obrigkeiten, andersgläubigen Unterthanen freien Abzug zu gewähren, wusste der Landfriede nichts.

Es ist bekannt, dass diese Ausgestaltung des Religionsrechtes Zwingli so wenig befriedigte, wie die Wortführer der katholischen Partei. Denn in beider Augen schuf sie eine Gleichberechtigung der Wahrheit mit der Irrlehre. Allein die politische Notwendigkeit erwies sich als mächtiger als die Forderungen der Logik. Deshalb bestätigte nach dem Unglück der reformierten Waffen bei Kappel und dem Tod Zwinglis der zweite eidgenössische Landfriede (1531) den Grundsatz;[1]) aber er führte ihn zu Gunsten der katholischen Sieger weiter aus. Jeder Ort blieb in seinem eigenen Herrschaftsgebiet unangefochten bei seinem Glauben. Für die gemeinen Vogteien jedoch wurden die Bestimmungen des ersten Landfriedens ersetzt durch die Vorschrift, in jeder Kirchgemeinde bleibe eine katholische Minderheit trotz eines Mehrheitsbeschlusses der reformierten Gemeindegenossen in ihrem Kultus geschützt und besitze neben den Reformierten ein Recht auf das Kirchengut. Damit war die Parität in die Kirchgemeinden selber hineingetragen zu Gunsten der Katholiken; nicht der Reformierten. Es half ihnen nichts, dass sie eine Auslegung des Landfriedens im Sinne der vollen Gleichberechtigung der beiden Bekenntnisse verlangten; die Katholiken beriefen sich dem gegenüber auf den ihnen günstigen Wortlaut des Friedensvertrages und lehnten es auch in der Folge ab, in den gemeinen Vogteien neue reformierte Kirchgemeinden anzuerkennen, die am Tage von Kappel noch nicht bestanden hatten.[2]) In dieser Auffassung findet die Unterdrückung der Reformierten in Locarno (1554/55) ihre

---

[1]) Eidgen. Abschiede IV, Abt. 1 b, S. 1567 fg.

[2]) J. A. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus, 2. Auflage, Bd II (Frauenfeld 1898) S. 357 fg.

rechtliche Begründung.[1]) Der katholischen Gegenreformation war mit diesen Sätzen der Boden zubereitet.

Fast zwei Jahrhunderte lang blieb der zweite Landfriede in Geltung. Er stattete die Anschauung, dass die politische Obrigkeit den Glauben der Unterthanen bestimme, mit rechtlichem Ansehen aus und schuf dadurch in reformierten und katholischen Landen die Grundlage für ein schroffes Staatskirchentum.[2]) Wie ängstlich dieses behütet wurde, beweist ein Vorgang, der die Stadt Basel betrifft.[3]) Als sich im Verlaufe des dreissigjährigen Krieges die kaiserlichen Heere der Schweizergrenze näherten, sicherten im Mai 1627 reformierte und katholische Orte Basel die in den alten Bünden begründete Hilfe zu. Allein Basel trug selbst in der Stunde der Gefahr Bedenken, eine Besatzung seiner katholischen Eidgenossen aus Luzern aufzunehmen, weil es ihr hätte den katholischen Gottesdienst gestatten müssen, und nur dem Wechsel des Kriegsglückes und der dadurch bedingten Zurückziehung der kaiserlichen Truppen vom Rhein verdankte Basel, dass das Bedenken — „daran ein Hohes und Wichtiges gelegen ist," wie der Abschied sagt — unerledigt bleiben konnte. So lässt sich eine Weiterentwicklung der Parität nur in den gemeinen Vogteien verfolgen.

Hier hatte der Streit über den Sinn des zweiten Landfriedens nie geruht. Durch alle Zeiten war das Streben der reformierten regierenden Orte darauf gerichtet, das, was ihnen der Wortlaut des unglücklichen Friedensvertrages versagte, durch eine billige Auslegung seines Inhaltes zu erreichen, und sie widersetzten sich deshalb beharrlich dem Versuch, bei der Interpretation des Landfriedensrechtes auf katholische

---

[1]) Eidgen. Abschiede IV Abt. 1 e, S. 1074, 1096, 1107 lit. e. Ferdinand Meyer, die evangelische Gemeinde in Locarno. 2 Bände, Zürich 1836, bes. Bd I S. 348 fg.

[2]) Das reformierte Staatskirchentum ist dargestellt bei E. Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen. 2 Bde. Bern 1898/99. Das Hauptbeispiel des katholischen Staatskirchentums bei A. Ph. v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, Bd 3 und 4.

[3]) Eidgen. Abschiede V, Abt. 2, S. 507 lit. b.

Mehrheitsbeschlüsse abzustellen. Aber erst als es galt, durch einträchtiges Zusammenstehen den Krieg, der das Reich verwüstete, von den Gauen der Schweiz fernzuhalten, kam ein im Jahre 1632 in Baden gefällter Schiedspruch den Wünschen der Reformierten entgegen.[1]) Er bestimmte, dass Streitigkeiten über Religions- und Glaubenssachen und „dero notwendigen Anhang" nicht anders als durch freundlichen Vergleich beider Glaubensparteien erledigt werden dürften; gelinge dies nicht, so sollte darüber ein Schiedsgericht urteilen, worin die reformierten und die katholischen Orte durch eine gleiche Zahl von Richtern vertreten sein müssten.

Welches waren aber die Religionssachen und deren „notwendiger Anhang?" Es fiel Zürich nicht schwer, in den kleinsten Bethätigungen seiner Glaubensgenossen in den deutschen gemeinen Herrschaften eine Beziehung zu ihrer Konfession herauszufinden, und wenn dann die Katholiken gegen ein solches Verfahren Einspruch erhoben, so rief schon diese Vorfrage unabsehbare Diskussionen hervor. Daher ergänzte der dritte eidgenössische Landfriede (1656) das bestehende Recht durch die Vorschrift, in einem solchen Fall müsse schon die Vorfrage durch ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht abgeurteilt werden.[2]) Was auf diese Weise die Praxis anbahnte, brachte im Jahre 1712 der vierte eidgenössische Landfriede nach dem Siege der reformierten Waffen zum Abschluss.[3]) Er schuf in den Vogteien mit konfessionell gemischter Bevölkerung auf religiösem Gebiet die volle Gleichberechtigung der beiden Kulte und sicherte sie durch eingehende Vorschriften über den Simultangebrauch der Kirchen, die Teilung der Kirchengüter, die Errichtung konfessioneller Schulen und konfessioneller Friedhöfe und das Heilighalten der Feiertage. Auf politischem Gebiet führte der Landfriede die Besetzung der Aemter und die Ausübung der Staatsgewalt ausschliesslich nach konfessionellen Rücksichten ein. Mechanisch verteilte er die Aemter unter die beiden Kon-

[1]) Eidg. Abschiede V Abt. 2, S. 1541 no. 218.
[2]) Eidgen. Abschiede VI Abt. 1, S. 1633.
[3]) Eidgen. Abschiede VI Abt. 2, S. 2330.

fessionen. Die Stelle des Landschreibers im Thurgau durften die katholischen Orte mit einem der ihrigen besetzen, die Stelle nach ihm, die des Landammanns, fiel den Reformierten zu, und so ging es fort bis hinab in die niedern Gerichte. Von der grössten Bedeutung aber für die Folgezeit wurde die Vorschrift, dass auch dann, wenn Verwaltungsgeschäfte zu besorgen waren, die keinerlei konfessionelles Gepräge trugen, die regierenden Orte nach Konfessionen auseinandergehen und die Angelegenheit durch interkonfessionelle Vereinbarung regeln mussten. Auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung endlich sollte das Protokoll von einem evangelischen und einem katholischen Protokollisten zugleich geführt und dessen verbindlicher Wortlaut sodann durch Vergleichung der beiden Ausfertigungen festgestellt werden.[1])

Während auf diese Weise die Parität überall, wo sich die Konfessionen trafen bis in die letzten Konsequenzen durchgeführt wurde, hielten die souveränen Orte in den ihrer ausschliesslichen Herrschaft unterstellten Gebieten die Glaubenseinheit streng aufrecht. Wo Durchbrechungen vorkamen, beruhte dies auf besondern Gründen, vertraglichen Zusicherungen oder eigentümlichen Verhältnissen des staatlichen Verbandes. Eine Zusage dieser Art enthält der vierte eidgenössische Landfriede selbst: Zürich und Bern verpflichteten sich, in den ihnen als Siegespreis zugefallenen Territorien, der Grafschaft Baden und den Freien Aemtern, die Katholiken bei der freien Ausübung ihrer Religion zu lassen. Als eine noch grössere Anomalie erschien das Verhalten eines Zugewandten der Eidgenossen, des Fürst-Abts von St. Gallen, der bei seinen Unterthanen im Toggenburg nicht nur den ketzerischen Gottesdienst duldete, sondern sogar in den toggenburgischen Landrat und in das Landgericht Ketzer in gleicher Zahl wie Katholiken aufnahm. Auch dies findet seine

---

[1]) Wie eifrig sich der Papst, Clemens XI., bemühte, die Abschliessung eines Vertrages zu verhindern, der das politische Uebergewicht der Ketzer in der Eidgenossenschaft herstellte, beweisen die in der „Helvetischen Bibliothek“ von 1741 S. 124 fg. abgedruckten päpstlichen Aktenstücke aus dem Jahr 1712.

Erklärung in den vertraglichen Versprechungen, durch die der Abt im Jahre 1538 und dann wieder nach einem unglücklichen Krieg gegen Zürich und Bern im Jahre 1718 den Fortbestand seiner Herrschaft erkaufte.[1]) Allerdings sparte im Jahre 1718 der Papst, Clemens XI., seine kräftigsten Worte nicht, als er dieses Paktieren eines kirchlichen Würdenträgers mit der Ketzerei brandmarkte und den ganzen Friedensvertrag als null und nichtig erklärte[2]) — mit dem Erfolg, den die Annullierung des Westphälischen Friedens gehabt hat.

In Graubünden, einem der Eidgenossenschaft zugewandten Gemeinwesen, und in Appenzell vor 1597 machte die Besonderheit der staatlichen Organisation das Nebeneinanderleben der Konfessionen möglich. Graubünden und Appenzell waren nicht geschlossene Staaten, sondern Konföderationen gleichberechtigter, selbständiger Gemeinden und Gemeindeverbände. Es fällt deshalb nicht auf, dass in Graubünden der zweite Artikelbrief von 1526 diese Selbständigkeit der Gemeinden auch in kirchlichen Fragen anerkannte,[3]) und dass die Einführung der Reformation in das Belieben der Gemeinden gestellt wurde. Drei Jahre vor dem ersten eidgenössischen Landfrieden organisierten sich in den drei Bünden reformierte neben katholischen Gemeinden;[4]) im 17. und 18. Jahrhundert gelang es in einer Reihe von Gemeinden den Minoritäten, reformierten wie katholischen, für ihren Gottesdienst die Gleichberechtigung neben dem der Gemeindemehrheit zu erlangen.[5]) Auch in Appenzell bildeten sich seit dem

[1]) Karl Wegelin, Geschichte der Landschaft Toggenburg, St. Gallen 1857 Bd II S. 113. — Oechsli, Orte und Zugewandte (Jahrbuch für Schweiz. Geschichte XIII) S. 248 fg. Eidgen. Abschiede VII Abt. 1, S. 1381.

[2]) Das Breve des Papstes vom 10. Oktober 1718 ist abgedruckt im Archiv für Schweiz. Geschichte und Landeskunde, herausgegeben von H. Escher und J. Hottinger, Bd I (1827) S. 214 fg.

[3]) Eidgen. Abschiede IV Abt. 1a, S. 947.

[4]) P. D de Porta, Historia reformationis ecclesiarum raeticarum, Curiae 1772/77. — Ch. J. Kind, die Reformation in den Bistümern Chur und Como. Chur 1858. v. Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit S. 22.

[5]) Michel J., Geschichte der Reformation, der kirchlichen Kämpfe und Verhältnisse in den paritätischen Gemeinden des Kreises V Dörfer, Chur (ohne Datum).

Jahre 1524 nebeneinander katholische und reformierte Kirchgemeinden.[1]) Doch wurde von Anfang an der Norden des Landes, die äussern Rhoden, der Sitz der reformierten Lehre, während der alte Hauptort, der Flecken Appenzell und dessen Nachbarschaft, am alten Glauben festhielten. Mit der Verschärfung der konfessionellen Gegensätze ging parallel eine stärkere Abschliessung der Gemeinden; hatte man im Beginn der Bewegung kein Bedenken getragen, Andersgläubige in einer Gemeinde zu dulden und ihnen den Besuch des Gottesdienstes in einer Nachbargemeinde zu gestatten, so hörte dies seit 1588 auf.[2]) Die territoriale Sonderung der Konfessionen war damit in der Hauptsache vollzogen, und es bedurfte nur eines äussern Anlasses, um im Jahre 1597 zu einem rechtlichen Abschlusse zu bringen, was die Verhältnisse von lange her vorbereitet hatten: die Teilung des Landes unter die beiden Konfessionen und die Gründung von zwei selbständigen Gemeinwesen, des reformierten Appenzell Ausser-Rhoden und des katholischen Appenzell Inner-Rhoden.[3])

Was in Appenzell, durch besondere Umstände begünstigt, gelang, hat man überall, wo die beiden Konfessionen in demselben staatlichen Verbande nebeneinander lebten, vergeblich angestrebt. Der Gedanke einer Teilung der gemeinen Vogteien unter die regierenden Orte je nach dem Bekenntnisse der Bevölkerung ist aus den politischen Diskussionen nie verschwunden.

Nach alledem ist es daher unzulässig, in der Gleichberechtigung der beiden christlichen Bekenntnisse in einem Territorium das Werk der Toleranz im modernen Sinne zu sehen, und die Geschichte von der Kappeler Milchsuppe darf

---

[1]) J. C. Zellweger, Geschichte des Apppenzellischen Volkes (Trogen 1831—1839). Bd III Abt. 1, S. 59 fg. — J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien. II S. 61 fg.

[2]) Seit dem Vertrag zwischen den innern und äussern Rhoden vom 14./24. April 1588 (abgedruckt bei Zellweger, Urkunden zur Geschichte des Appenzellischen Volkes Bd III Abt. 3, S. 249).

[3]) Eidgen. Abschiede V Abt. 1, S. 443, 1861. — K. Ritter, die Teilung des Landes Appenzell im Jahre 1597, Trogen 1897.

uns nicht über die Erkenntnis hinwegtäuschen, dass der politischen Theorie und mehr noch der Praxis der alten Eidgenossenschaft die Glaubenseinheit der Unterthanen als das sicherste Fundament jedes Gemeinwesens erschien, und dass den paritätischen Staat einzig die eiserne Notwendigkeit geschaffen hat.

Kein Beispiel veranschaulicht dies besser, als das des Landes Glarus.[1]) Hier hatte im 16. Jahrhundert dem unaufhaltsamen Vordringen der Reformation die Niederlage der reformierten Partei bei Kappel Einhalt geboten. Die innern Kantone, die Stützen des Katholizismus, und infolge ihrer geographischen Lage und der Uebereinstimmung in den politischen Einrichtungen mit Glarus enge verbunden, erreichten, dass die Messe in vier Gemeinden wieder eingeführt wurde. Da die katholische Bevölkerung nur ungefähr ein Viertel der Gesamtbevölkerung ausmachte, so suchten sich die Katholiken vor der Majorisierung zu schützen. Sie setzten dies dadurch ins Werk, dass sie, durch die katholischen Orte unterstützt, ihre reformierten Landleute bewogen, zu Verträgen die Hand zu bieten, die den konfessionellen Besitzstand sicherstellten. Die ersten dieser Religionsverträge enthielten lediglich eine Gewährleistung des katholischen Gottesdienstes in bestimmten Gemeinden.[2]) Dann nahm aber im Jahre 1623 der dritte Religionsvertrag eine politische Sonderung der Konfessionen vor,[3]) indem er die Besetzung der Landesämter der gemeinen Landsgemeinde entzog und den konfessionellen Landsgemeinden übertrug. Den Landammann durften die Reformierten für drei und hernach die Katholiken für zwei Jahre dem Lande geben. War ein Reformierter Landammann, so musste die Stelle nach ihm, die des Landstatthalters, ein Katholik einnehmen und umgekehrt. Gehörte der auf Lebenszeit ge-

---

[1]) J. J. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweiz. Demokratien II S. 28 fg. — Oswald Heer und J. J. Blumer, der Kanton Glarus (in den Gemälden der Schweiz Bd VII) S. 484 fg. — Gottfried Heer, Geschichte des Landes Glarus. Glarus 1898/99.

[2]) Eidgen. Abschiede IV Abt. 1 b, S. 1584; IV Abt. 2, S. 1471.

[3]) Eidgen. Abschiede V Abt. 2, S. 2113.

wählte Pannerherr dem katholischen Bekenntnisse an, so hatten die Reformierten das Recht, ihm einen reformierten Pannervortrager beizuordnen und umgekehrt. Die Kommandostellen im glarnerischen Heer wurden vermehrt, nur damit jede Konfession ihren Landeshauptmann und ihren Landesfähndrich erhielt. Die Aemter des Landesseckelmeisters, des Landweibels und des Landesbaumeisters sollten die Reformierten je auf sechs und sodann die Katholiken auf je drei Jahre besetzen. Im Landrat und in den Gerichten erhielten die Katholiken eine ihrer Bevölkerungsziffer entsprechende Vertretung. In der eidgenössischen Tagsatzung war das Land durch einen katholischen und einen reformierten Gesandten vertreten. Die Vorschrift, die von den konfessionellen Landsgemeinden getroffenen Wahlen bedürften der Bestätigung der gemeinen Landsgemeinde, hielt die weitere Trennung nicht auf. In den nach konfessionellen Rücksichten gewählten Beamten erblickten Reformierte und Katholiken ihre Parteiführer, und es dauerte nicht lange, so hatte sich aus den Zusammenkünften der obersten Magistrate jeder Konfession ein ständiger reformierter und ein katholischer Rat gebildet, der die besondere Politik seiner Glaubenspartei leitete und die Beziehungen zu den auswärtigen Glaubensgenossen aufrecht erhielt. Im Jahre 1673 legten sich die Reformierten, zwei Jahre später die Katholiken einen besondern Kriegsschatz an, und offen steuerten die Katholiken der Landesteilung zu. Allein dazu kam es nicht; die territoriale Ausscheidung der Konfessionen war nicht so weit gediehen wie in Appenzell, eine Landesteilung hätte die reformierten Gemeinden hinten im Thal von der direkten Verbindung mit Zürich abgeschnitten. Daher einigte man sich nach langen Verhandlungen im Jahre 1683 dahin, statt des Territoriums das „Regiment," die Verwaltung, zu teilen.[1]) Zu diesem Behufe wurden die konfessionellen Räte zu Regierungen ihrer Glaubensgenossen gestempelt, und es erhielt jede Konfession das weitere Recht, über ihre Angehörigen die ganze Civil- und Strafrechtspflege durch

[1]) Eidgen. Abschiede VI Abt. 2, S. 2276.

ihre besondern, ausschliesslich aus Glaubensgenossen gebildeten Räte und Gerichte auszuüben. Prozesse zwischen Angehörigen verschiedener Konfession wurden vor ein gemischtes Gericht gewiesen, in dem gleichviel Katholiken wie Reformierte sassen und der Obmann aus der Konfession des Beklagten stammte. Die gemeine Landsgemeinde und der gemeine Rat, die oberste Administrativbehörde, blieben daneben bestehen. Die glarnerischen Tagsatzungsgesandten empfingen ihre Instruktionen vom gemeinen Rat; konnten sich darin Katholiken und Reformierte nicht einigen, so war jede Konfession befugt, ihrem Gesandten besondere Instruktionen mitzugeben. Bis in das Militärwesen hinein reichte die Sonderung; der Auszug des Landes Glarus setzte sich zusammen aus den Kompagnien, die jede Konfession unter ihren eigenen Offizieren ausgebildet hatte. Die Kosten gemeinsamer Auszüge trug die Landeskasse (der gemeine Seckel), das übrige lag den konfessionellen Behörden ob: von der Aufstellung der Kriegsordnung herab bis zur Errichtung der konfessionellen Zeughäuser und des evangelischen Pulverturms in Schwanden. Das Geld brachte jede Partei durch die Abgaben auf, die Beamte und Offiziere als Entgelt für Wahlen und Beförderungen zu entrichten hatten. Jede Konfession ging mit ihren auswärtigen Glaubensgenossen besondere Bündnisse ein. Einer Verschiebung des konfessionellen Besitzstandes beugte der fünfte Religionsvertrag vom Jahre 1683 durch die Anordnung vor, es dürften die Konfessionen nur alle zehn Jahre ein Mal neue Landleute aufnehmen, und zwar jede Konfession in einer gleichen Zahl. Die Praxis übertrug die Parität auf die kleinsten Bethätigungen des täglichen Lebens. Der Chronist Johann Heinrich Tschudi [1]) meldet aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, das Privileg, in den der allgemeinen Jagd verschlossenen Freibergen jagen zu dürfen, pflege die Obrigkeit acht Schützen zu erteilen, sechs reformierten und zwei katholischen. Er fügt hinzu, diese Freiberg-

---

[1]) Joh. Heinrich Tschudi, Beschreibung des Lobl. Orths und Lands Glarus. Zürich 1714, S. 30.

schützen hätten die Pflicht, jedem der während der Jagdzeit Hochzeit halte, zwei Gemsen zu schiessen, als Entgelt dürfe der Schütze die Felle der erlegten Tiere behalten. Es versteht sich von selbst, dass die Kalenderreform des Papstes Gregor XIII. von den reformierten Glarnern ebensowenig angenommen wurde, wie von den andern evangelischen Ständen der Schweiz. Die katholische Minderheit trennte sich in der Frage nicht von der Mehrheit, die Landesverwaltung war noch nicht konfessionell gespalten. Als aber im Jahre 1700 die reformierten Orte der Schweiz auf den Rat der protestantischen Stände Deutschlands die Einführung der neuen Zeitrechnung auf den 1. Januar 1701 beschlossen,[1]) folgten ihnen die katholischen Glarner; die reformierten Glarner dagegen hielten am alten, Julianischen Kalender fest bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft. Aus diesem Grunde mussten das ganze 18. Jahrhundert hindurch im kleinen Lande Glarus die Termine für die Abhaltung der gemeinen Landsgemeinde, der Sitzungen des gemeinen Rats, kurz für die Erledigung aller Angelegenheiten, bei denen beide Konfessionen beteiligt waren, in zweifacher Zeitrechnung, nach dem neuen und dem alten Kalender, angesetzt werden. — Am merkwürdigsten mutet uns heute die Ausprägung des konfessionellen Gegensatzes im glarnerischen Postwesen an.[2]) Es ist uns sicheres darüber erst aus dem 18. Jahrhundert überliefert, als die reformierte Landsgemeinde der katholischen den Vorschlag machte, die Bestellung der Boten, welche regelmässig Briefe und Pakete nach den Hauptverkehrsplätzen zu bringen hätten, als gemeine Landesangelegenheit zu betrachten, natürlich unter Berücksichtigung der Parität, so, dass die Boten nach Zürich und St. Gallen von den Reformierten, die Boten nach Wesen-Chur von den Katholiken zu wählen gewesen wären. Allein die katholische Landsgemeinde verwarf den Vorschlag; jede Konfession richtete ihre besondern Botendienste ein, und es steht fest, dass den Verkehr

[1]) Eidgen. Abschiede VI Abt. 2 S. 844 lit. c, 866 lit. t, 871 lit. n, 1121 lit. h.

[2]) Gottfried Heer, das glarnerische Postwesen im 18. und 19. Jahrhundert. (Jahrbuch des Histor. Vereins des Kantons Glarus 1894, Heft 30.)

des Landes Glarus mit der Stadt Zürich nebeneinander und unabhängig voneinander, ein reformierter und ein katholischer Bote besorgten. Noch im Jahre 1790 schärfte die reformierte Landsgemeinde ihren Angehörigen ein, keine Briefe und Pakete dem katholischen Boten zu geben; finanzielle Rücksichten spielten dabei eine gleich grosse Rolle wie das konfessionelle Misstrauen. Denn der evangelische Postmeister wurde, wie die meisten Beamten des Landes Glarus, durch das „unparteiische Loos" gewählt; er hatte für sein Amt eine beträchtliche Summe Geldes zu erlegen, bezog dann aber dafür den ganzen Ertrag des Botendienstes.

Mit der Uebertragung der Parität auf rein politische Verhältnisse waren die Konfessionen in rechtlich gesicherte Stellungen gekommen. Dies verdankten sie den politischen Obrigkeiten. Nun lässt sich aber sowohl in paritätischen, als in konfessionell geschlossenen Territorien genau verfolgen, wie die Staatsgewalt aus der Rolle eines Beschützers der Konfession in die Rolle des Vormundes geriet, der den Einfluss der Kirche auf die Unterthanen dem Staate dienstbar machte. In beiden Lagern kehrte sich das Interesse der Regierenden von der spezifisch religiösen Bestimmung der Kirche ab und wendete sich der Frage nach der Brauchbarkeit der äussern kirchlichen Einrichtungen für die staatlichen Zwecke zu. Die Pflege des besondern Bekenntnisses trat in den Hintergrund; die Gleichgültigkeit gegen die konfessionellen Unterscheidungslehren verwischte auch die Unterschiede zwischen den Konfessionen, und im 18. Jahrhundert stützte die französische Aufklärungslitteratur die Indifferenz durch philosophische Beweise. Noch vor dem Ende des Jahrhunderts trug eine Stadt wie Basel — einstmals eine der Burgen der Reformation — kein Bedenken mehr, dem katholischen Kult beschränkte Freiheit zu gewähren, allerdings nur im Sinne der Toleranz, auf Zusehen hin und unter mannigfachen drückenden Bedingungen.[1])

[1]) Karl Burckhardt, die katholische Landeskirche des Kantons Baselstadt (Zeitschrift für Kirchenrecht XVII S. 312). — v. Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit S. 81 fg.

Die Helvetik beseitigte all dies mit einem Schlage. Sie brachte mit der nach französischem Muster geformten Einheitsverfassung auch die französische Auffassung über das Verhältnis des Staates zur Religion zur Geltung. „Alle Gottesdienste sind erlaubt," sagte ein Artikel der ersten helvetischen Verfassung von 1798, „insofern sie die öffentliche Ordnung nicht stören und sich keine herrschaftliche Gewalt oder Vorzüge anmassen.[1]) Wie weit standen diese Sätze ab von dem, was bei Obrigkeiten und Unterthanen der Gebrauch von Jahrhunderten geheiligt hatte. Mit der kurzen Herrschaft der Helvetik war auch die Zeit dieser Ideen vorbei, und als Napoleon im Jahre 1803 in der Mediationsakte einen förderativen Verband von 19 souveränen Kantonen schuf und so das Prinzip der alten Eidgenossenschaft, den Förderalismus, aufs neue zur Geltung brachte, stellte er als ein Stück dieses Systems auch das alte Verhältnis der Staaten zu den Konfessionen wieder her.[2]) In Luzern und den innern Kantonen rückte die katholische, in Basel, Bern die reformierte Religion in die alten Privilegien einer Staatskirche ein, mit dem Anspruch auf alle Staatseinwohner und dem Rechte auf ausschliessliche Geltung ihres Kultes. Wo dagegen bei der Bildung der Kantone das politische Interesse territoriale Veränderungen verlangte, schweisste Napoleon unbedenklich reformierte und katholische Territorien zusammen und legte so den Grund zu neuen paritätischen Staaten. Denn ihm galt das Bekenntnis nichts, und die Einheit des Staates glaubte er auch bei konfessionell gemischter Bevölkerung hergestellt zu haben, wenn er bei der Organisation der Verwaltung der Konfessionen gar nicht gedachte. Auf diese Weise schuf er aus alten Herrschaftsgebieten der Parität die neuen Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau, Graubünden. Daneben

---

[1]) Eduard Herzog, über Religionsfreiheit in der helvetischen Republik. Bern 1884. — v. Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit S. 10—18.

[2]) Die Kantonsverfassungen der Mediationsakte sind abgedruckt in den Beilagen zum „Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen aus den Jahren 1803—1813" in zweiter Auflage bearbeitet von Jakob Kaiser (Bern 1886).

aber schloss die Mediationsakte an bisher konfessionell einheitliche Staatswesen kleinere Gebiete mit einer andersgläubigen Bevölkerung an. Zum Kanton Zürich wurden die katholischen Gemeinden Rheinau und Dietikon geschlagen, zum katholischen Freiburg der reformierte Seebezirk Murten, zu Schaffhausen das paritätische Ramsen, zum katholischen Solothurn das reformierte Amt Bucheggberg. Glarus allein kehrte zu den alten Zuständen, der gemeinen Landesverwaltung und den konfessionellen Sonderbehörden, zurück.

Hielt man sich nur an den Wortlaut der Verfassungsurkunden, so war in den Kantonen, deren Bürger verschiedenen christlichen Bekenntnissen angehörten, der Gegensatz der Konfessionen im öffentlichen Leben überwunden. Allein in der Praxis verschaffte er sich trotzdem Geltung, und als das Werk Napoleons (Ende 1813) zusammenstürzte und die Restaurierung vorrevolutionärer Zustände das Ziel aller Politik wurde, erzwang er sich aufs neue die Anerkennung durch das Recht. Der Bundesvertrag von 1815 überliess die Ordnung dieser Verhältnisse dem freien Belieben der Kantone, und diese unternahmen es, in ihren neuen Verfassungen den alten konfessionellen Charakter ihrer Staatswesen wiederzugewinnen.[1]) In den Kantonen, die infolge der territorialen Veränderungen seit 1798 andersgläubige Volksteile aufgenommen hatten, suchte das neue Verfassungsrecht die von der Staatskirche abweichende Konfession, eine Minorität, geographisch auf ihre Stammsitze einzugrenzen. So gewährleistete die Verfassung des Kantons Zürich die Ausübung des katholischen Gottesdienstes nur in den Gemeinden Rheinau und Dietikon. Die Verfassung Schaffhausens sprach die Garantie des katholischen Kults nur für das Gebiet der Gemeinde Ramsen aus. Ebenso verfuhren die katholischen Kantone gegenüber der reformierten Konfession. Der reformierte Gottesdienst

[1]) Die Kantonsverfassungen der Restaurationszeit sind abgedruckt im Handbuch des Schweiz. Staatsrechts herausgegeben von Usteri (2. Auflage Aarau 1821); die der Periode 1830 fg. bei Thomas Bornhauser, Verfassungen der Kantone der schweiz. Eidgenossenschaft, 2 Bände. Trogen 1833/36 und bei Ludwig Snell, Handbuch des Schweiz. Staatsrechts, Bd II (Zürich 1844).

genoss verfassungsmässigen Schutz im Kanton Solothurn lediglich im Amt Bucheggberg, im Kanton Freiburg in Murten und dem Seebezirk. Als im Jahre 1815 die ehemaligen Lande des Fürstbischofs von Basel unter Bern und Basel aufgeteilt wurden, liessen sich die beiden Kantone die Pflicht, die Freiheit des katholischen Gottesdienstes zu respektieren, nur für die abgetretenen Territorien, Basel für das Birseck, Bern für den Jura, vertraglich überbinden,[1]) und dasselbe wurde bei der Anschliessung sardinischer katholischer Gemeinden an Genf durch den Turinervertrag von 1816 bestimmt.[2]) In allen diesen Kantonen behielten aber die politischen Behörden daneben die Befugnis, den von der Landeskirche abweichenden Kult auch an Orten zuzulassen, wo er durch die Kantonsverfassung nicht garantiert war. So oft aber solches geschah, trug es den Charakter einer widerruflichen Gnade.[3]) So hatten beispielsweise Bürgermeister und Rat von Basel im Jahre 1804 die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der Hauptstadt gestattet, und hiezu auf das Begehren der reformierten Geistlichkeit „eine abgelegene Gegend in der mindern Stadt," die Klarakirche in Klein-Basel, ausersehen. Das änderte sich in der Folge selbst dann nicht, als der Kanton durch die Angliederung des Birsecks eine katholische Bevölkerung in seinen Verband aufnahm. Eine Verordnung von Bürgermeister und Rat aus dem Jahre 1822[4]) sicherte zwar den Fortbestand des katholischen Gottesdienstes in der Hauptstadt auch für die Zukunft zu, aber nur für so lange, als sich die staatlichen Behörden nicht zur Zurücknahme der Bewilligung bewogen finden würden und unter Bedingungen, die u. a. Prozessionen

---

[1]) Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen aus den Jahren 1814—1848 Bd II S. 787, 855, 861.

[2]) Repertorium der Abschiede der eidgen. Tagsatzungen aus den Jahren 1814—1848 Bd II S. 817.

[3]) Diese Entwicklungen stellen dar: einerseits Th. Scherer-Boccard, Wiedereinführung des katholischen Kultus in der protestantischen Schweiz im 19. Jahrhundert, Ingenbohl 1881; andererseits G. Finsler, kirchliche Statistik der reformierten Schweiz, Zürich 1854 und E. Blösch, Geschichte der schweizerisch-reformierten Kirchen Bd II S. 186 fg.

[4]) v. Salis, Entwicklung der Kultusfreiheit S. 88.

und religiöse Zeremonien ausserhalb der Klarakirche ausschlossen, und den katholischen Geistlichen befahlen, sich alles dessen zu enthalten, was Proselytismus, Konversion und Kontroversen genannt werden könne.

In den Kantonen Aargau, St. Gallen, Thurgau setzten die Verfassungsrevisionen der Jahre 1814/15 die Konfessionen aufs neue in Stellungen ein, wie sie der vierte eidgenössische Landfriede vorgezeichnet hatte. Nur dass jetzt nicht mehr das lebendige Interesse für ein religiöses Bekenntnis, sondern die rein äusserliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession den Einfluss auf die staatlichen Geschäfte vermittelte. Dem entsprechend trugen alle diese Bildungen das Gepräge des Mechanischen, Künstlichen an sich. Am deutlichsten tritt dies im Aargau hervor. Im Grossen Rat, der gesetzgebenden Behörde von 150 Mitgliedern, musste die Hälfte der Abgeordneten dem reformierten, die andere Hälfte dem katholischen Bekenntnisse zugethan sein, trotzdem in der Gesamtbevölkerung des Kantons die Reformierten drei Fünftel, die Katholiken nur zwei Fünftel ausmachten. Die Verfassung schrieb ferner vor, dass im Kleinen Rat und im Appellationsgericht, die beide je 13 Mitglieder zählten, je sechs Mitglieder aus der reformierten und je sechs aus der katholischen Konfession zu nehmen seien, einzig die Wahl des dreizehnten Mitgliedes war freigegeben. In Kantonen, in denen die eine Konfession die andere an Zahl erheblich überragte, zogen die Verfassungen neben der ziffermässigen Stärke der beiden Religionsparteien und der Bedeutung der zu besetzenden Aemter Faktoren mit in Berücksichtigung, die das Ansehen der Konfessionen im öffentlichen Leben mitbestimmten. Sie kamen auch auf diesem Weg zu festen Zahlen: Thurgau, indem es den Katholiken im Grossen Rat ein Viertel, im Kleinen Rat ein Drittel der Sitze und im Obergericht vier von dreizehn Stellen zusprach, und St. Gallen, das das Verhältnis im Grossen Rat auf 84 Katholiken zu 66 Reformierten fixierte, den Katholiken ferner im Kleinen Rat und im Appellationsgericht einen Sitz über die Hälfte der Stellen hinaus zubilligte und die Parität, in feste Zahlen

ausgedrückt, selbst in die Organisation der untern Gerichte in den sogen. gemischten Bezirken hineintrug. Auch die Vorschrift der Kantonsverfassung Graubündens aus dem Jahre 1820 gehört hieher, die Standesämter müssten zu zwei Dritteln von Reformierten und zu einem Drittel von Katholiken besetzt sein. Bei allen diesen Bestimmungen ist eines nicht ausser Acht zu lassen: die Wahlen wurden nicht, wie es in der alten Eidgenossenschaft Rechtens gewesen, von den Konfessionen in ihren Sonderversammlungen, sondern von den allgemeinen Wahlkollegien vorgenommen, in denen in konfessionell gemischten Bezirken Reformierte und Katholiken unausgeschieden zusammentagten, so dass der einzelne Wähler verpflichtet war, seine Stimme nicht nur seinen Glaubensgenossen, sondern daneben der von der Verfassung verlangten Zahl andersgläubiger Kandidaten zuzuwenden. Damit vermeinten die Schöpfer dieser Parität, die Einheit im politischen Leben gerettet zu haben. Sie besassen kein Auge dafür, dass Abgeordnete, die in erster Linie um ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession willen gewählt worden waren, das konfessionelle über das staatliche Interesse stellen würden, und dass der Staat damit die Konfessionen zu politischen Parteien stemple. In der That fehlt das Beispiel nicht, dass diese die Staatsgewalt fast aufgesaugt hätten.

In St. Gallen[1]) glaubte die Kantonsverfassung des Jahres 1814 dem Frieden zwischen Staat und Kirche am besten dadurch zu dienen, dass sie die Sorge für die äussere Organisation des kirchlichen Verbandes, für die Rechtsprechung in Ehesachen und für das ganze Unterrichtswesen dem Staate

---

[1]) Ludwig Snell, Handbuch des Schweiz. Staatsrechts Bd II S. 519 fg. Gallus Jakob Baumgartner, Geschichte des schweiz. Freistaats und Kantons St. Gallen, (bis 1850) Bd II (1868) und Bd III (1890). — J. Dierauer, der Kanton St. Gallen in der Mediationszeit (St. Galler Neujahrsblätter herausgegeben vom histor. Verein St. Gallen 1877), und der Kanton St. Gallen in der Restaurationszeit (daselbst 1878). — J. Dierauer, Müller-Friedberg, Lebensbild eines schweiz. Staatsmannes (1755—1836), in den Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, herausgegeben vom histor. Verein in St. Gallen Bd XXI (1884). — Hans Fehr, Staat und Kirche im Kanton St. Gallen, Berner Dissertation 1899.

entzog und den Konfessionen zuwies. Als deren Organe erschienen die Kollegien der katholischen und der reformierten Mitglieder des Grossen Rates. Damit nicht genug, übergab der Staat dem katholischen Grossratskollegium auch die Verwaltung des im Jahre 1805 säkularisierten Klostervermögens und verschaffte ihm dadurch das Recht, sich in alle kirchlichen Anstalten und Pfarreien einzumischen, die finanziell von dem aufgehobenen Kloster abhängig gewesen waren. Auf diese Weise schuf das Verfassungsrecht der katholischen Konfession jenen festen Rückhalt, der ihr erlaubte, fast als Staat im Staate aufzutreten. Was aber an Selbständigkeit die katholische Partei errang, das gebot die Parität auch den Reformierten zuzuwenden. Vom Gymnasium herab bis zu den Primarschulen errichteten die beiden Konfessionen ihre eigenen Unterrichtsanstalten; neben ihnen blieb für staatliche Schulen und staatliche Erziehungsbehörden kein Raum.

Die grösste Aehnlichkeit mit dem Recht des Kantons St. Gallen weist jenes des Kantons Thurgau auf.[1]) Die Kantonsverfassung des Jahres 1814 übertrug die Sorge für die äussere Organisation den beiden Kirchen, für das Schul- und Ehewesen und damit die Verfügung über die Kirchen-, Schul- und Armengüter jedem „Konfessionsteil" gesondert und stempelte die Kollegien der reformierten und der katholischen Grossrats-Mitglieder zu obersten Organen der beiden Landeskirchen. Allein der Umstand, dass in der Bevölkerung des Kantons und in den Staatsbehörden die Reformierten die Mehrheit besassen, machte eine allmähliche Abkehr von diesen Grundsätzen möglich. Denn den Anschauungen des reformierten Bekenntnisses widersprach nicht die Oberaufsicht des Staates. So konnte die Kantonsverfassung von 1831 die Errichtung eines Erziehungsrates wagen, in dem von rechtswegen beide Konfessionen vertreten sein mussten, der aber von einer staatlichen Behörde, dem Plenum des Grossen Rates, gewählt

---

[1]) Ludwig Snell, Handbuch des Schweiz. Staatsrechtes Bd II S. 645 fg. Pupikofer, Geschichte des Thurgaus Bd II. (1798—1830 bearbeitet von Sulzberger).

wurde und die Oberaufsicht des Staates über die konfessionellen Schulen ausübte. Hier konnte die weitere Entwicklung anknüpfen.

Da hat jedoch der Kampf der Parteien im Aargau die Entscheidung über die paritätische Gestaltung des Staatswesens in der Schweiz überhaupt herbeigeführt.[1]) Im Aargau war seit der Gründung des Kantons (1803) dem Staate das Recht auf die Schule und auf die Beaufsichtigung der beiden christlichen Kirchen nie entwunden worden. Es ging dies so weit, dass das Schulgesetz vom Jahre 1835 selbst die Prüfung der Lehrmittel für den Religionsunterricht den staatlichen Behörden vorbehielt. Eine solche Auffassung mag auf den ersten Blick befremden in einem Kanton, der in der Organisation der Staatsbehörden die strengste Parität durchgeführt hatte; ich glaube sie daraus erklären zu dürfen, dass nicht nur das an Zahl stärkere reformierte Element aus der Zeit der bernischen Regierung dem Staatskirchentum treu ergeben war, sondern dass auch ein Teil der katholischen Laien, erzogen in den Ideen, die Josef II. von Oesterreich vertreten, die Herrschaft des Staates über Kirche und Schule nicht grundsätzlich ablehnte. Ein Hinweis auf die Anschauungen des ehemals vorderösterreichischen Frickthales genügt, dies deutlich zu machen. Als die Verfassung im Jahre 1831 gar noch die Glaubensfreiheit aller Bürger proklamierte, erschien es auch dem theoretischen Denken als widersinnig, die Teilnahme am Staatsleben von der Zugehörigkeit zu einer Konfession abhängig zu machen. Aus alldem zog der Grosse Rat die Konsequenz, indem er durch eine Verfassungsrevision im Jahre 1840 die Parität im Grossen Rat beseitigte und nur noch im Kleinen Rat und Obergericht beibehielt. Die Mehrheit der Stimmberechtigten nahm im Januar 1841 den Verfassungsentwurf an. Es ist bekannt, wie sich im katholischen Freiamt Widerstand gegen die neue Verfassung erhob, wie dann die Aufhebung der aargauischen Klöster, der Stützen des

[1]) Franz Xaver Bronner, der Aargau (in den Gemälden der Schweiz Bd 16 II. Teil S. 136 fg. 145 fg.).— Constantin Siegwart-Müller, der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweiz. Eidgenossenschaft. Altdorf 1864 S. 383 fg.

Widerstandes, die Angelegenheit vor das eidgenössische Forum brachte, und unter welchen Umständen sie hier den Sonderbund der katholischen Kantone hervorrief. Dem Sonderbund aber lag die Idee einer Wiederherstellung der alten konfessionellen Politik zu Grunde, die in dem Begehren ihren Ausdruck fand: nicht auf dem Beschluss einer den katholischen Tendenzen feindlichen Tagsatzungsmehrheit, sondern auf einer freien Verständigung zwischen katholischen und reformierten Ständen müsse jeder Entscheid in den Bundesangelegenheiten beruhen.[1]) Der Zusammenbruch des Sonderbundes hat alle diese Pläne vernichtet. Eine neue Staatsgewalt, emporgekommen in direktem Gegensatz gegen die konfessionelle Ausschliesslichkeit und gegen die Ideen des Sonderbundes, wurde aufgerichtet und über die Konfessionen gestellt. Die Bundesverfassung des Jahres 1848 vollzog die Organisierung der Bundesbehörden ohne religiösen Rücksichten Einfluss zu gewähren. Aber im gleichen Moment brachte sie der Parität auf ihrem eigenen Gebiet den höchsten Triumph. Das neue Bundesrecht gewährleistete den anerkannten christlichen Konfessionen die freie Ausübung des Gottesdienstes im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, und es garantierte allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehörten, das Recht der freien Niederlassung in allen Teilen der Schweiz. Damit brach die Bundesverfassung in den Kantonen, die bisher streng an einem Bekenntnis festgehalten hatten, der Parität die Bahn, und in den Gemeinwesen, in denen beide Konfessionen anerkannt, aber räumlich getrennt gehalten worden waren, schuf sie jeder von ihnen die Kultusfreiheit auch dort, wo sie bisher nicht oder nur aus Gnade gegolten hatte. Aber die Ideen, die im Bund zum Siege gelangten, trieben auch in den Kantonen unaufhaltsam demselben Ziele zu. Wohin wir blicken, treten uns ihre Zeugnisse entgegen.[2]) Glarus hatte

---

[1]) v. Segesser, Constantin Siegwart-Müller (im zweiten Band der Sammlung kleiner Schriften Segessers).

[2]) Das kantonale Verfassungsrecht ist abgedruckt in der von der Schweizerischen Bundeskanzlei herausgegebenen Sammlung der Kantonsverfassungen (1864, 1880, 1891 mit Nachträgen).

kurz vorher (1842) die konfessionelle Trennung überwunden, Aargau folgte, indem es die letzten Vorschriften über die Parität in den Behörden aufhob (1852), und St. Gallen und Thurgau begannen, langsam und unter zähem Widerstand die Konfessionen aus dem politischen Leben zurückzudrängen.

Noch war aber auf religiösem Gebiet die volle Kultusfreiheit nicht verwirklicht, denn nur den anerkannten christlichen Konfessionen kam die Garantie der Bundesverfassung zu gute. Die Dissidenten, die sich vom landeskirchlichen Bekenntnis getrennt hatten, waren ebenso der Gnade der Kantone preisgegeben, wie die Juden.[1]) Doch auch diese Schranke wurde überwunden. Im Jahre 1874 brachte das Staatsgrundgesetz, das bis zur Stunde unser öffentliches Leben beherrscht, allen religiösen Bekenntnissen die Freiheit, und die Entwicklung, die dem Ziele zustrebte, dem Bürger eine Stellung unabhängig von der Konfession zu erringen, führte die Bundesverfassung zum Abschluss in dem Satz, dass die Ausübung bürgerlicher oder politischer Rechte durch keinerlei Vorschriften oder Bedingungen kirchlicher oder religiöser Natur beschränkt werden dürfe. Damit verloren die beiden christlichen Konfessionen ihren rechtlich gesicherten Einfluss auf das politische Leben. Ihr Erbe fiel dem konfessionslosen Staat zu. Aber von der alten Machtstellung der beiden grossen christlichen Bekennerschaften hat sich ein Stück unzertrümmert erhalten: in jedem Kanton ist die Konfession, in der sich seit Jahrhunderten das religiöse Leben der Staatsangehörigen bethätigt hat, als die Landeskirche dieses Gebietes anerkannt geblieben, ausgestattet mit allen Privilegien des Staates, machterhöhenden und machtmindernden.[2]) Hier die reformierte, dort die katholische Kirche, in einem dritten Kanton die beiden Kirchen zugleich. Ueberall jedoch sind es die grossen christlichen Bekennerschaften, die diese Gunst

[1]) Ernst Haller, die rechtliche Stellung der Juden im Kanton Aargau (Doktordissertation von Lausanne 1900) S. 228 fg.

[2]) Das schweiz. Landeskirchentum stellt dar das Werk von Gareis und Zorn, Staat und Kirche in der Schweiz. Zürich 1877/78.

des Staates geniessen. In diesem Sinne ist auch heute noch lebendig die Parität.

Aber neben diesen religiösen Gestaltungen zeugt noch ein Anderes in den Gemeinwesen unserer Tage für die Parität, wie sie die Reformation zur Herrschaft gebracht hat. Als die eidgenössischen Landfrieden die Entscheidung über den Glauben der Unterthanen den politischen Obrigkeiten anheimgaben, da wuchs in jedem Ort der Staatsgewalt eine Macht zu, die bis in die Gegenwart ihre Politik beherrscht und für alle Zeit den Charakter der Kantone bestimmt hat.

---